

nis der stadtherrlichen Beamten · Dogt und Münzer · zu der ersten bürgerlichen Behörde habe ich eingehend untersucht¹⁾, weil es für die Aufhellung der Fälschungsfrage von 1225 notwendig war; auch das wirtschaftliche Interesse, das Heinrich der Löwe schon allein als Herr der Lüneburger Saline an der Belebung des Ostseehandels hatte, habe ich gestreift.²⁾ Was durch das ältere Schrifttum · vor allem durch Srensdorff · vollkommen ausreichend geklärt war, habe ich allerdings als bekannt vorausgesetzt.³⁾ Denn es kam mir nicht darauf an, die altgewohnte Mei-

gibt. Es ist eine starke Verzeichnung, wenn hier behauptet wird, ich habe die „Entstehung des Rates in Lübeck auf die Initiative eines Gründerkonsortiums zurückgehen lassen“, das stimme nicht, sondern die Grundlagen der Lübecker Verfassung müßten „durch Heinrich den Löwen gegeben . . . und von den Bürgern . . . fortgebildet sein“. Was L. v. Winterfeld hier wiedergibt, entspricht dem, was ich selbst ausgeführt habe (Hansf. Beitr. S. 23; S. 34 die Quellenstellen von ca. 1163, 1188, 1225 in Anm. 54, sodann deutlichst S. 56 und dazu Anm. 61a auf S. 113). Herbert Meyer, HZ. 147 (1933), 290 konnte deshalb auf Grund meiner Ausführungen sogar zu der Auffassung kommen, daß ich in Heinrich dem Löwen doch den eigentlichen Begründer der Ratsverfassung sehe. Irreführend war von vornherein der Ausgangspunkt der Polemik L. v. Winterfelds, wenn sie (S. 366) als meine Meinung hinstellte, das Gründungskonsortium habe bei der Gründung „so große wirtschaftliche und politische Rechte erhalten, daß die Gründerfamilien an die Stelle traten, welche die Bischöfe als Stadtherrn einst in den altdeutschen Städten einnahmen“. Die von ihr erwähnten Zitate sprechen nur von der bevorzugten Stellung der Unternehmer im Grundbesitz. Hier standen ihnen zweifellos hochwertige Liegenschaften zu, wie sie, z. B. in Köln, ursprünglich der bischöfliche Stadtherr besaß. · Auf Grund einer Reihe von Beobachtungen, die sich mit den für Lübeck und Greiburg endgültig gewonnenen Erkenntnissen decken, hat K. Grölich, Kaufmannsgilden und Stadtverfassung im Mittelalter, Alfred Schulze-Jesitsch 1934, S. 120 auf die Fälle verwiesen, „in denen im Hinblick auf die im Gründungsstadium getroffenen Abmachungen die Kaufleutevereinigungen und ihre Vertretungskörper von vornherein planvoll in die städtische Verfassungsorganisation eingegliedert und mit ihr auch rechtlich verbunden sind“. Die vortreffliche Arbeit Grölichs gehört auch zu jenem Schrifttum, das Ruth Hildebrand vollkommen übersehen hat.

¹⁾ Hansf. Beitr. S. 15 ff. in dem bereits 1915 zuerst erschienenen Aufsatz: „Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung.“

²⁾ Ebda. S. 248.

³⁾ Vgl. ebda. S. 280 die zahlreichen Srensdorff-Zitate. · R. Köhlsche hat seinen Eindruck von meiner Wertung Heinrichs des Löwen dahin zu-